

Änderungsantrag

des Abgeordneten Klaus-Jürgen Warnick

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/2235, 13/2476, 13/2784 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die/Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage nur für eine Wohnung oder einen Ausbau oder eine Erweiterung (Objekt) in Anspruch nehmen. Ehegatten sind getrennt anspruchsberechtigt. Die Bauzulage für jeweils eine Wohnung kann von zwei Anspruchsberechtigten kumuliert werden. Die Anspruchsberechtigten müssen im Förderungszeitraum gemeinsam in der zu fördernden Wohnung leben.“

2. Artikel 1 § 6 Abs. 2 wird gestrichen.

3. Artikel 1 § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Fördergrundbetrag beträgt jährlich 4 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 4 000 Deutsche Mark. Hat die/der Anspruchsberechtigte die Wohnung nicht bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres angeschafft, beträgt der Fördergrundbetrag jährlich 1,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 1 500 Deutsche Mark. Bei Inanspruchnahme der Kumulierung nach § 6 Abs. 1 Satz 3 erhöht sich der Fördergrundbetrag um 50 vom Hundert. Der jährliche Fördergrundbetrag für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung mindert sich um den Betrag, den die/der Anspruchsberechtigte jährlich für die Anschaffung des Genossenschaftsanteils in Anspruch genommen hat.“

4. In Artikel 1 § 9 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „1 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

5. Artikel 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Nach § 10 h wird folgender § 10 i eingefügt:

„§ 10 i

Vorkostenabzug

bei einer nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigten
Wohnung

Die/der Steuerpflichtige kann bei einer nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigten Wohnung keine Vorkosten wie Sonderausgaben abziehen.““

Bonn, den 27. Oktober 1995

Klaus-Jürgen Warnick

Begründung

Der Kompromißentwurf der Koalitionsparteien und der Fraktion der SPD führt durchaus dazu, daß die Wohnungsbauförderung einfacher, familienfreundlicher und sozial gerechter wird. Sie ist aber deswegen noch lange nicht einfach, familienfreundlich und sozial gerecht. Durch Inkonsequenz und Halbherzigkeit wurde das Ziel der Koalition, Wohneigentumspolitik als aktive Familienpolitik zu begreifen und zu betreiben, noch nicht erreicht.

Um eine wirksamere Regelung für Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften, aber auch Alleinerziehende mit Kindern zu schaffen, sind

- a) die Erhöhung des Baukindergeldes von 1500 DM auf 2 000 DM je Kind sowie
- b) die Möglichkeit einer Kumulation der Förderansprüche notwendig.

Eine aufkommensneutrale Umgestaltung wird möglich, wenn dafür

- a) die Grundförderung um 1000 DM reduziert und
- b) die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Vorkostenabzuges gestrichen wird.

Eine Veränderung der Förderung zugunsten von Familien mit Kindern bringt einen tatsächlichen neuen Schub im Wohnungsbau

und positive Auswirkungen für die wohnungspolitische Situation sowie die Bauwirtschaft. Darauf verwiesen auch zahlreiche Expertinnen und Experten in ihren schriftlichen Stellungnahmen sowie in der Anhörung im Finanzausschuß des Deutschen Bundestages. Viele Haushalte, die sich mit dem Gedanken der Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung tragen, können bei einer verstärkten Förderung infolge des erhöhten Baukindergeldes und der Kumulierungsmöglichkeit ihre Pläne verwirklichen und dadurch auch spürbar den „Wohnungsmarkt“ entlasten.

Eine Anhebung des Baukindergeldes auf 1500 DM gleicht die tatsächlichen Mehraufwendungen für die Schaffung des für Kinder benötigten Wohnraums nicht aus. Im Gutachten der Expertenkommission Wohnungspolitik wird der Bundesregierung eine Erhöhung des Baukindergeldes auf 2000 DM vorgeschlagen. Dieser Ansatz ist die minimale Höhe, um Familien mit Kindern eine wirksame Unterstützung zu gewähren.

Die Reduzierung der Grundförderung um 1 000 DM pro Jahr gewährleistet die Beibehaltung des im Durchschnitt gewünschten und für angemessen erachteten Fördervolumens sowie eine aufkommensneutrale Finanzierung des erhöhten Baukindergeldes, zumal mit weiteren Regelungen im Gesetz mögliche Überförderungen ausgeschlossen werden.

Die Kumulierungsmöglichkeit sollte auf zwei Personen begrenzt bleiben, wobei es unerheblich ist, ob diese Personen in einer Ehe oder einer Lebensgemeinschaft (unabhängig vom Geschlecht) zusammenwohnen. Damit wird der gewünschte erstmalige Zugang zum Wohneigentum bzw. in eine Genossenschaft erleichtert und der Personenkreis, der die Möglichkeit einer Förderung in Anspruch nimmt, erweitert.

Die Bauzulage erhöht sich bei Kumulierung lediglich um 50 vom Hundert. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß zwei Personen in der Regel einen wirtschaftlicheren Haushalt führen als Einzelpersonen. Da die Kumulierung lediglich eine Wahlmöglichkeit gegenüber der voneinander unabhängigen Förderung von zwei Objekten ist, bleibt es den Anspruchsberechtigten überlassen, Vor- und Nachteile entsprechend ihrer individuellen Situation abzuwägen.

Der bisher gewährte Vorsteuerabzug macht das Steuergesetz sowie die Berücksichtigung dieser Kosten in der Steuererklärung kompliziert und unübersichtlich. Die Vorkosten sollen deshalb pauschal für das erste Jahr in Höhe einer zusätzlichen Jahres-Bauzulage gezahlt werden. Damit entfällt auch die bisherige Diskrepanz zwischen Wohnungsförderungsberechtigten, die sich mit dem komplizierten Steuerrecht auf diesem Gebiet auskennen, schon im Vorfeld der Anschaffung oder Herstellung ihre Kosten darauf einrichten und deswegen alle Vorteile in Anspruch nehmen können und den Berechtigten, denen diese Steuervorteile mangels entsprechender Kenntnisse verlorengehen. Durch das unwiderruflich auf 50 vom Hundert reduzierte Fördervolumen bei Inanspruchnahme der Kumulierungsmöglichkeit sowie die Streichung des Vorkostenabzuges kann die Kumulierungsmöglichkeit aufkommensneutral finanziert werden.

